Gesellschafter-*Depesche*
EIN SERVICE VON SCHMIDT LEGAL · BONN

AUSGABE
01-26

Eilrechtsschutz, Geister-GmbH und die Akte des Mandanten.

Der Jahresauftakt gehört dem Eilrechtsschutz im Gesellschafterstreit und dem Handelsregister. Dazu klärt der Bundesgerichtshof, wann eine Sozietät den Mandanten mit dem ausscheidenden Partner ziehen lassen muss.

ENTSCHEIDUNG

KG, Hinweisbeschluss vom 12.01.2026, 2 U 74/25, NZG 2026, 557

Wer von einer Zwangseinziehung oder Zwangsabtretung seiner Geschäftsanteile betroffen ist, muss davor geschützt werden, dass die Mitgesellschafter das Unternehmen bis zur Hauptsacheentscheidung nach Belieben umgestalten. Ein Verfügungsgrund für das Verbot, eine geänderte Gesellschafterliste einzureichen, ist grundsätzlich zu bejahen. Er entfällt aber wegen Selbstwiderlegung, wenn der Antragsteller übergebührlich zuwartet, die Vollziehungsfrist des § 929 ZPO versäumt oder die Hauptsacheklage über Gebühr verzögert.

Für die Praxis. Der Eilantrag ist schnell gestellt. Entscheidend ist, was danach geschieht. Vollziehung und Hauptsacheklage gehören sofort in den Fristenkalender.

ENTSCHEIDUNG

OLG Schleswig, Beschluss vom 12.01.2026, 2x W 75/25, NZG 2026, 524

Die Löschung wegen Vermögenslosigkeit nach § 394 Abs. 1 S. 1 FamFG setzt voraus, dass die Gesellschaft über keinerlei Mittel mehr verfügt. Das Bedürfnis, den Rechtsverkehr vor Gesellschaften zu schützen, die für Dritte nicht erreichbar sind und dies auch nicht sein wollen, erkennt der Senat an. Aus der Unerreichbarkeit folgt aber nicht, dass die Gesellschaft vermögenslos ist.

Für die Praxis. Die sogenannte Geister-GmbH ist kein Löschungsgrund. Vermögenslosigkeit muss feststehen, Unerreichbarkeit allein genügt nicht.

ENTSCHEIDUNG

OLG München, Beschluss vom 27.01.2026, 34 Wx 10/26 e, FGPrax 2026, 76

Streiten die Beteiligten über die Wirksamkeit einer Veränderung im Gesellschafterbestand, darf das Registergericht die Aufnahme der neuen Gesellschafterliste nicht nach § 21 FamFG aussetzen. Das gilt auch, wenn bereits ein Rechtsstreit anhängig ist. Für die Löschung oder Entnahme einer aufgenommenen Liste fehlt eine gesetzliche Grundlage. § 395 FamFG ist weder direkt noch analog anwendbar.

Für die Praxis. Das Registergericht ist nicht der Ort, um den Gesellschafterstreit zu führen. Wer die Liste verhindern will, braucht vor ihrer Einreichung eine einstweilige Verfügung.

ENTSCHEIDUNG

BGH, Urteil vom 15.01.2026, IX ZR 153/24, NJW 2026, 612

Scheidet ein Anwalt aus einer Sozietät aus, ist die Sozietät aufgrund ergänzender Vertragsauslegung verpflichtet, der vom Mandanten gewünschten Übernahme des Mandats durch den Ausscheidenden zuzustimmen. Das gilt jedenfalls bei einem Einzelauftrag oder einem Auftrag mit beschränktem Gegenstand, den allein der Ausscheidende bearbeitet hat, wenn der Mandant zutreffend informiert und nicht unlauter beeinflusst wurde. Der Mandant kann dann die Herausgabe der vollständigen Handakten an den ausgeschiedenen Anwalt verlangen.

Für die Praxis. Die Mandatsmitnahme gehört in den Gesellschaftsvertrag der Berufsausübungsgesellschaft. Wo er schweigt, setzt sich unter diesen Voraussetzungen der Wille des Mandanten durch.

Außerdem lesenswert. Griesar, Der Ausschluss von Gesellschaftern wegen extremistischen Verhaltens im Lichte des Verfassungsrechts, NZG 2026, 59. Klöhn/Lotz, Geschäftsleiterhaftung und shift of fiduciary duties, NZG 2026, 51.

Die Gesellschafter-Depesche fasst Entscheidungen und Beiträge in eigenen Worten zusammen. Sie ersetzt keine Beratung im Einzelfall. Fundstellen nach beck-online, Stand Januar 2026.
SCHMIDT legal · Rechtsanwalt Daniel Schmidt · Gudenauer Weg 79 · 53127 Bonn · office@schmidt-legal.com · +49 228 9296 9988